

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Hochschule für Musik Würzburg,  
Hofstallstraße 6–8, 97070 Würzburg  
– vertreten durch den Präsidenten Professor Helmut Erb –  
(im Folgenden: HfM Würzburg)

und

der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,  
Sanderring 2, 97070 Würzburg  
– vertreten durch den Präsidenten Professor Dr. Alfred Forchel –  
(im Folgenden: Universität Würzburg)

### Präambel

(1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 16 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) wirken die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander zusammen. <sup>2</sup>Durch Vereinbarung kann insbesondere geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Die Studiengänge an der HfM Würzburg und an der Universität Würzburg sollen in Forschung und Lehre optimiert und die fächerübergreifende Kooperation gestärkt werden. <sup>2</sup>Zur Erreichung dieser Ziele wird insbesondere ein hochschulübergreifender und interdisziplinärer Ansatz verfolgt.

(3) Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die bestehenden sowie zu entwickelnden Studiengänge wollen beide Hochschulen das Lehrangebot der Studiengänge unter Beachtung des jeweiligen Standortprofils fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und berufsfeldbezogen zum gegenseitigen Nutzen erweitern.

(4) Gegenstand der Kooperation zwischen der HfM Würzburg und der Universität Würzburg ist die Sicherstellung eines gegenseitigen Austauschs in der musikwissenschaftlichen sowie der musikpädagogischen Lehre, die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie sowie die Regelung der Einschreibung in den Lehramtsstudiengängen Musik, die Vereinnahmung und Verteilung der Studienbeiträge und die Modalitäten der Prüfungsverwaltung.

(5) Dies vorausgeschickt, vereinbaren die HfM Würzburg und die Universität Würzburg zur Fortschreibung der bereits bestehenden Kooperation Folgendes:

## **Artikel 1:**

### **Zusammenarbeit zwischen den Studienfächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik**

(1) Die Kooperationsvereinbarung zielt insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen den Studienfächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik an der HfM Würzburg und dem Institut für Musikforschung der Universität Würzburg ab.

(2) Zur Umsetzung der Zusammenarbeit zur Erreichung der in der Präambel beschriebenen Zielsetzung vereinbaren die beiden Hochschulen

- bei der Entwicklung ihrer Studiengänge die für diese jeweiligen Studiengänge zu erbringenden Lehrveranstaltungen soweit wie möglich aufeinander abzustimmen,
- Änderungen an den jeweiligen Studienplänen und -inhalten soweit wie möglich untereinander zu koordinieren,
- die Entwicklung hochschulübergreifender Studiengänge (insbesondere Master-Studiengänge) anzustreben,
- den Austausch von Lehrenden beider Hochschulen im Rahmen der Gegebenheiten zu fördern und zu ermöglichen,
- im Rahmen der modularisierten Lehramtsstudiengänge sowie der angestrebten hochschulübergreifenden Studiengänge Module, Teilmodule und Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit inhaltlich aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls zur gegenseitigen Nutzung zur Verfügung zu stellen; Einzelheiten dazu bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten, die Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder den fachspezifischen Bestimmungen.

## **Artikel 2:**

### **Wechselseitige Nutzung von Einrichtungen**

(1) Die Bibliothek der HfM Würzburg und die Teilbibliothek Musik der Universität Würzburg stehen dem Lehrpersonal der Fächer Musikwissenschaft und Musikpädagogik, den Studierenden dieser Fächer sowie den Lehramtsstudierenden mit dem Unterrichtsfach Musik und denjenigen Lehramtsstudierenden, die im Rahmen des Studiums für die Lehramter an Grundschulen, Hauptschulen oder für Sonderpädagogik die Didaktik des Unterrichtsfachs Musik als „Dritteldidaktik“ im Rahmen der Grundschuldidaktik bzw. im Rahmen einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt haben, als Präsenzbibliothek zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Lehrpersonal der Fächer Musikwissenschaft und Musikpädagogik der HfM Würzburg und der Universität Würzburg Werke ausleihen; für die Ausleihe gelten die jeweiligen Ausleihbedingungen der Bibliotheken.

(2) Die Universität Würzburg gestattet den Lehrenden und Studierenden des Studiengangs Kirchenmusik der HfM Würzburg die mietfreie Nutzung der universitären Orgel in der Neubaukirche, soweit die Kapazitäten und universitären Veranstaltungen dies zulassen.

(3) <sup>1</sup>Die Universität Würzburg stellt der HfM Würzburg für künstlerische Veranstaltungen der Musikensembles der HfM die Neubaukirche mietfrei zur Verfügung. <sup>2</sup>Die HfM Würzburg stellt der Universität Würzburg für Veranstaltungen der universitären Musikensembles den Großen Saal der HfM in der Hofstallstraße mietfrei zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Zurverfügungstellung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten der betroffenen Hochschule. <sup>4</sup>Es wird jeweils ein angemessenes Verhältnis der wechselseitigen Nutzung der Räumlichkeiten angestrebt.

(4) Soweit es die Kapazitäten der HfM Würzburg überhaupt zulassen, stellt sie den Studierenden der Fächer Musikwissenschaft und Musikpädagogik sowie den Lehramtsstudierenden mit dem Unterrichtsfach Musik der Universität Würzburg Seminar- und Übungsräume mietfrei zur Verfügung. Gleiches gilt für Studierende (der Lehramtsstudiengänge) der HfM Würzburg bzgl. der Seminar- und Übungsräume, die vom Institut für Musikwissenschaft der Universität Würzburg genutzt werden können.

### **Artikel 3: Modul- und Teilmodulbeschreibungen**

(1) <sup>1</sup>Beschreibungen der Module und Teilmodule, die von der HfM Würzburg im Rahmen der Lehramtsstudiengänge angeboten werden, erstellt die HfM Würzburg. <sup>2</sup>Für die Beschreibungen übernimmt die HfM Würzburg die von der Universität Würzburg nach den Rahmenvorgaben der HRK entwickelten Formulare und elektronischen Eingabemasken.

(2) Die Modul- und Teilmodulbeschreibungen werden in die Datenbank der Universität Würzburg eingepflegt, damit sie für Zwecke der Prüfungsverwaltung und zur Information der Studierenden zugänglich sind.

(3) Zur Datenpflege erhält die Studenten- und Prüfungskanzlei der HfM Würzburg einen Zugang zur Moduldatenbank der Universität Würzburg.

### **Artikel 4: Prüfungsverwaltung, Datenbank, Mitteilung von Prüfungsergebnissen**

(1) <sup>1</sup>Die HfM Würzburg übernimmt die über SB@home abzuwickelnde Prüfungsverwaltung für die an der HfM Würzburg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der lehramtsbezogenen Studiengänge. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Prüfungsanmeldung sowie die Eingabe der Noten. <sup>3</sup>Hierfür erhält die Prüfungskanzlei der HfM Würzburg einen Zugang zur Prüfungsverwaltung über SB@home.

(2) Die Erstellung des Transcript of Records und des Diploma Supplement für lehramtsbezogene Studiengänge erfolgt durch das Prüfungsamt der Universität Würzburg.

(3) Die Universität Würzburg stellt der HfM Würzburg entsprechend den Notwendigkeiten eine Datenbank inklusive weiterer Leistungen wie Backup und Wartung, wie sie auch für eigene Datenbanken erbracht werden, für deren Studien-, Prüfungs- und Veranstaltungsverwaltung zur Verfügung.

(4) Die Kooperationspartner werden sich unverzüglich gegenseitig bei jenen Studierenden, die an beiden Hochschulen gleichzeitig immatrikuliert sind, über das Bestehen bzw. das endgültige Nichtbestehen von abgeschlossenen Prüfungen informieren, um ihren im Rahmen des Vollzugs des BayHSchG auferlegten Aufgaben nachkommen zu können.

### **Artikel 5: Immatrikulation von Studierenden in Lehramtsstudiengängen**

(1) <sup>1</sup>Studierende lehramtsbezogener Studiengänge (Doppelfach Musik für das Lehramt an Gymnasien, Zwei-Fächer-Studium Musik für das Lehramt an Gymnasien, Unterrichtsfach Musik für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen) müssen sich, soweit sie ihre Zulassung an der HfM Würzburg nachweisen und die Voraussetzungen des BayHSchG sowie der im Rahmen des Vollzugs des BayHSchG erlassenen Rechtsvorschriften erfüllen, auch an der Universität Würzburg einschreiben. <sup>2</sup>Damit erhalten Sie die Möglichkeit, die nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen inklusive Praktika und im zweiten Unterrichtsfach zu belegen und erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben, soweit diese Lehrveranstaltungen von der Universität Würzburg angeboten werden. <sup>3</sup>Dies gilt in gleicher Weise für die an der Universität Würzburg angebotenen Erweiterungsfä-

cher. <sup>4</sup> Darüber hinaus können Veranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik an der Universität Würzburg belegt und entsprechende Leistungsnachweise erworben werden, soweit diese von der Studien- und Prüfungskommission Schulmusik an der HfM Würzburg im Einvernehmen mit dem Institut für Musikforschung als studienrelevant ausgewiesen sind. Studierende, die im Rahmen des Studiums für die Lehramter an Grundschulen, Hauptschulen oder für Sonderpädagogik die Didaktik des Unterrichtsfachs Musik als „Dritteldidaktik“ im Rahmen der Grundschuldidaktik bzw. im Rahmen einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt haben, also Musik nicht als Unterrichtsfach studieren, müssen sich lediglich an der Universität Würzburg einschreiben.

<sup>5</sup>Der Schwerpunkt der Lehre liegt im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik bei der HfM Würzburg. <sup>6</sup>Im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums sowie im Fall des Studiums für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Unterrichtsfach Musik sowie der Didaktik des Unterrichtsfachs Musik als „Dritteldidaktik“ liegt der Schwerpunkt der Lehre jeweils bei der Universität Würzburg.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung an der Universität Würzburg für die vorbezeichneten Studiengänge mit Ausnahme des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik erfolgt vor der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung an der HfM Würzburg. <sup>2</sup>Im Falle des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik erfolgt die Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung an der HfM Würzburg vor der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung an der Universität Würzburg.

## **Artikel 6: Beitragserhebung und -befreiung**

(1) <sup>1</sup>Die Studienbeiträge sowie die auf das Studentenwerk Würzburg entfallenden Beiträge sind – außer im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik – an der Universität Würzburg zu entrichten. <sup>2</sup>Die bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik anfallenden Studienbeiträge sowie die auf das Studentenwerk Würzburg entfallenden Beiträge sind an der HfM Würzburg zu entrichten.

(2) Die vereinnahmten Studienbeiträge verbleiben

- bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik bei der HfM Würzburg,
- bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien mit Musik als Unterrichtsfach im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums bei der Universität Würzburg sowie
- bei einem Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Unterrichtsfach Musik sowie der Didaktik des Unterrichtsfachs Musik als „Dritteldidaktik“ bei der Universität Würzburg.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Studienbeiträge im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit Musik als Unterrichtsfach im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Unterrichtsfach Musik sowie der Didaktik des Unterrichtsfachs Musik als „Dritteldidaktik“ sind an der Universität Würzburg zu stellen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Im Falle einer Befreiung ist der betreffende Bescheid bei der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung an der HfM Würzburg vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Studienbeiträge im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik sind an der HfM Würzburg zu stellen. <sup>2</sup>Die Ent-

scheidung über den Antrag richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der HfM Würzburg in der jeweils geltenden Fassung.<sup>3</sup>Im Falle einer Befreiung ist der betreffende Bescheid bei der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung an der Universität Würzburg vorzulegen.

### **Artikel 7: Zusätzliche Immatrikulation**

(1) Studierende beider Hochschulen können sich, soweit die Bestimmungen des BayHSchG oder der im Vollzug erlassenen Verordnungen dem nicht entgegenstehen und beide Hochschulen zu der Überzeugung gelangen, dass ein ordnungsgemäßes gleichzeitiges Studium beider Studiengänge möglich ist, auch für andere als in dieser Kooperationsvereinbarung angeführte Studiengänge einschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Einschreibung als Gaststudierende bleibt davon unter den allgemein hierfür geltenden Bedingungen unberührt. <sup>2</sup>Im Falle der Einschreibung als Gaststudierende sehen beide Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen von der Erhebung der Gebühren für das Studium von Gaststudierenden nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) ab.

(3) Studierende der Universität Würzburg können an einzelnen Lehrveranstaltungen der HfM Würzburg teilnehmen, soweit hierfür unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten Kapazitäten zur Verfügung stehen, am Instrumentalunterricht jedoch nur, wenn die fachliche Eignung durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen wird.

(4) Die Studierenden der HfM Würzburg und der Universität Würzburg können jeweils an dem von der HfM Würzburg angebotenen Studium Generale bzw. von der Universität Würzburg angebotenen Studium Generale, dem Studienangebot der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sowie den Ringvorlesungen zu den Bedingungen wie die eigenen Studierenden selbst teilnehmen; steht jedoch für eine Lehrveranstaltung der Universität Würzburg nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, haben die ordentlich Studierenden sowie die Gast- und Seniorenstudierenden der Universität Würzburg Vorrang vor den Studierenden der HfM Würzburg. Die Universität Würzburg wird den Studierenden der HfM Würzburg über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universität Würzburg eine Teilnahmebescheinigung nach einem von der HfM Würzburg zu überlassenden Muster ausstellen, sofern dies von den Studierenden gewünscht wird.

### **Artikel 8: Promotion**

(1) Nach Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG verleihen die Hochschulen für Musik in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft.

(2) Die HfM Würzburg hat am 11. Dezember 2007 eine Neufassung der Promotionsordnung erlassen, die in Ausführung des Gesetzes in § 1 Abs. 1 der Promotionsordnung vorsieht, dass der akademische Grad eines Doktors der Philosophie in Kooperation mit einer Universität verliehen werden kann.

(3) Zur Grundlegung und Ausgestaltung der Fortschreibung der bisherigen Kooperation mit der Universität Würzburg vereinbaren die Parteien den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Regelung der Mitwirkungs- und Verfahrensrechte der Hochschullehrer und -lehrerinnen der Universität Würzburg.

(4) Diese ist - nach ihrem Abschluss - als **Anlage** zu dieser Kooperationsvereinbarung zu nehmen.

## **Artikel 9: Vorgehen bei Auslegungsfragen**

<sup>1</sup>Im Falle unterschiedlicher Auffassungen über die Art und den Umfang der durch diese Kooperationsvereinbarung begründeten Rechte und Pflichten ist durch die Hochschulleitungen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

## **Artikel 10: Schriftform**

(1) <sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Zwingend notwendige Anpassungen aufgrund von Änderungen des BayHSchG und der im Rahmen des Vollzugs erlassenen Verordnungen sind unmittelbar zu vollziehen und in einem gemeinsamen Nachtrag zu dieser Vereinbarung festzuhalten.

(2) Die Kooperationsvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung, je eine für jede Hochschule, ausgestellt.

## **Artikel 11: Geltung der Vereinbarung**

Diese Kooperationsvereinbarung gilt ab dem Wintersemester 2011/2012.

## **Artikel 12: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung**

(1) <sup>1</sup>Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft. <sup>2</sup>Die Vereinbarung vom 15. Mai 2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Kooperationsvereinbarung außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters schriftlich zu kündigen. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Würzburg, den 13. Juli 2011



Der Präsident der  
Hochschule für Musik Würzburg  
Prof. Helmut Erb



Würzburg, den 13. Juli 2011



Der Präsident der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Prof. Dr. Alfred Forchel

